



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Februar 2019

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>45</b>	38	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven	56	
32	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Gravenhorst“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	45	39	Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Greven-Mitte, Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.200 bis km 252.100 und Bau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“	57
33	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lotte	52	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>58</b>	
34	Öffentliche Belobigung	53	40	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	58
35	Öffentliche Belobigung	53			
36	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereiches des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster - Hafenverordnung (HVO) Münster	53			
37	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Horst	56			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 32 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Steinbruch Gravenhorst“, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

#### Präambel

Die Verordnung umfasst das ca. 25 ha große Naturschutzgebiet „Steinbruch Gravenhorst“, das nördlich von Hörstel-Riesenbeck, Kreis Steinfurt im Naturraum Ostmünsterland liegt.

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen ehemaligen Sandsteinbruch in dem sich seit seiner Stilllegung 1968 ein Biotopmosaik aus Eichen-Birkenmischwäldern, lückigen Kiefernmischwäldern, Tümpeln, feuchten Pionierfluren sowie trockenen und feuchten Zwergstrauchheiden entwickelt hat. Neben örtlich, steilen Felsböschungen ist der überwiegende Teil der Hangpartien mit Kiefernwald, stellenweise auch mit Eichen-Birkenwald bewaldet. Das Naturschutzgebiet schließt zudem an den Steinbruch angrenzende Bereiche ein, die aus zum Teil feuchten Grünlandflächen sowie Sekundärwäldern über Abraum als auch aus bodenständigen Laubwaldbeständen bestehen. Auf einer Fläche im Nordwesten des Steinbruchs, auf der sich bis zum Jahr 2004 noch Betriebsgebäude befanden, ist nach deren Rückbau ein durch Quellwasser gespeister Flachwassersee entstanden.

Der seit etwa 50 Jahren der natürlichen Entwicklung überlassene Steinbruch hat sich, aufgrund des entstandenen Reichtums an unterschiedlichen Biotopen und insbesondere aufgrund der noch offenen, nährstoffarmen Bereiche sowie der

Wasser- und Sumpfflächen, zu einem wichtigen Refugium für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Wertgebend für das Naturschutzgebiet sind die kleinflächigen feuchten und trockenen Heideflächen mit Besen- und Glockenheide, die mageren Grünländer, die Rohbodenflächen mit ihren extremen Temperaturunterschieden bei Sonneneinstrahlung, die nährstoffarmen Flachwasserbereiche und die teils offenen Felswände.

Eine hohe Bedeutung hat der Steinbruch auch für Fledermäuse und für die Avifauna, insbesondere den Uhu, der in den letzten Jahren hier regelmäßig brütet.

Ein weiterer wertbestimmender Ausweisungsgrund ist die erdkundliche Entstehungsgeschichte sowie der Referenzcharakter des geologischen Schichtenprofils. Die anstehenden Gesteine bestehen aus dem Gravenhorster Sandstein, einem 125 Millionen Jahre alten Sandstein der Unterkreide, der am Rande des Kreidemeeres in mächtigen Sedimenten abgelagert, verfestigt und im Laufe von weiteren tektonischen Prozessen gefaltet und tlw. senkrecht aufgerichtet wurde.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines reichstrukturierten Landschaftsbereiches mit offenen Vegetationsbeständen aus Heiden und Magergrünländern, nährstoffarmen Stillgewässern und offenen Felsbereichen sowie die Entwicklung naturnaher Waldbestände.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

## Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbaulichen Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

## Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 110

**Rechtsgrundlagen**

## Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird verordnet:

**§ 1****Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Steinbruch Gravenhorst“ ist 24,57 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen: Gmk. Riesenbeck, Flur 32, Flurstücke 22, 77 und 78 tlw.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I, Übersichtskarte)
  - und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
  - im Maßstab 1 : 5 110 (Anlage II, Detailkarte)
- dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Naturschutzbehörde -
  - Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
  - Nevinghoff 22
  - 48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Steinfurt
  - Untere Naturschutzbehörde -
  - Tecklenburger Straße 10
  - 48565 Steinfurt

- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
  - Kalixtusstraße 6
  - 48477 Hörstel

**§ 2****Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraum-typischer Tier- (Fleddermäuse, Avifauna, Amphibien und Libellen) und Pflanzenarten, insbesondere von Arten der Magerstandorte und zur Erhaltung der Vegetationsbestände aufgelassener Steinbruchsohlen und -wände;
  - b) zur Erhaltung und Entwicklung von wertvollen Vegetationsgesellschaften der Stillgewässer, der feuchten und trockenen Heiden sowie des Feucht- und Nassgrünlandes;
  - c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände;
  - d) zur Sicherung der geologischen und der geomorphologischen Verhältnisse inklusive der großflächigen Vorkommen schutzwürdiger Böden;
  - e) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
  - f) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge
  - g) als Bestandteil eines Biotopverbundes mit regionaler Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes mit einer Vielzahl an naturnahen Lebensräumen und Biototypen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Optimierung der trockenen und feuchten Heidebestände auf der Steinbruchsohle. Der Steinbruch ist als Sonderstandort für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Die Entwicklung der Lebensräume sollte - je nach Biototyp - im Rahmen natürlicher Sukzessionsabläufe, durch naturnahe Waldbewirtschaftung oder durch eine extensive Nutzung erfolgen.

**§ 3****Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) Zum Schutz des Uhus gelten
- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz
  - und zusätzlich

- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet, verschiedene jagdliche und forstwirtschaftliche Nutzungseinschränkungen (s. § 3 Abs. 3 Nr. 14 und § 5 Abs. 4 dieser Verordnung). Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt oder von ihr beauftragte Personen informieren den Jagd- ausübungsberechtigten über die Lage des Horstplatzes sowie bei Änderungen des Horstplatzes.

(3) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- und Forstkulturzäune sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen

aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);

9. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

11. im Gewässer zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 27.03.1998) hinaus verändert wird;

14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material ist außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 15.07. erlaubt, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits von klassifizierten Straßen, ausgewiesenen Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;

e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 3 Nr. 23 b) eingeschränkt ist,

- f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Unberührt bleibt der Einsatz von Hüte- und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Schäferei und der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.  
Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht  
- in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um den Horstplatz des Uhus  
und zusätzlich  
- in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet (Näheres hierzu unter § 3 Abs. 2).
17. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
18. Wiederaufforstungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
19. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
20. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;  
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung unter Beachtung des Artenschutzes;
21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;  
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 4, 5 und 6 eingeschränkt oder verboten ist;
22. Bäume, Sträucher oder wild wachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);  
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;  
Unberührt bleiben:  
a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten

fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch §§ 4 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
25. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel, einschließlich Kalk, oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
26. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.  
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.  
§ 4 LNatSchG ist zu beachten.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 hinaus ist es verboten:
1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen.  
Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten auf Flächen, die nicht als vegetationskundlich wertvoll ausgewiesen sind, nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.  
Begriffsbestimmungen:  
**Dauergrünland** sind Wiesen- und Weideflächen, die durch Einsaat von mehreren Grassaaten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.  
**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.
  2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;



3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für eine punktuelle Beseitigung von Unkräutern z. B. Acker-Kratzdistel oder Stumpflättrigem Ampfer erteilen.

5. die Pflanzendecke abzubrennen;
6. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften.
7. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen und Walzen) nach dem 15.3. eines Jahres auf Grünlandflächen vorzunehmen, die zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen werden bzw. hierfür von Bedeutung sind.

Ausnahme:

Für Grünflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

**§ 5**

**Waldbauliche Regelungen**

- (1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 BNatSchG können für Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die nachfolgend formulierten Ge- und Verbote (§ 5 Abs. 2 und 3) für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über Verbote dieser Verordnung hinausgehen, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz, forstliche Förderung).

(2) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten bzw. langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des

Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

(3) Verbote

Über die Bestimmungen des § 3 hinaus ist es verboten:

1. den Laubholzanteil im Gebiet zu verringern;
2. Bäume mit intakten Horsten, (Groß)Höhlenbäume und Bäume mit mehreren Kleinhöhlen zu fällen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

3. stehendes Totholz zu fällen sowie liegendes Totholz zu entfernen.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung;

4. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten vorzunehmen sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;

5. Forstwirtschaftswege oder Holzlagerplätze ohne Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG;

6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG wie z. B. Trockenrasen oder natürliche bzw. naturnahe stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation abzulagern;

7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern, Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Ausnahme:

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

8. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Biotopverbesserungsmaßnahmen, sofern diese einvernehmlich mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt wurden.

- (4) Zum Schutz des Uhus ist die Durchführung forstlicher Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. bis 31.08. in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz vorher mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

**§ 6****Jagdliche Regelungen**

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - oder Kurrungen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

5. die Jagd auf Federwild in der Zeit v. 15.01. - 15.10. auszuüben und Bleischrot zu verwenden.

**§ 7****Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen; siehe insbesondere § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 8****Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
 oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

**§ 9****Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 10****Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 11****Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

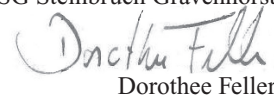
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 30.1.2019

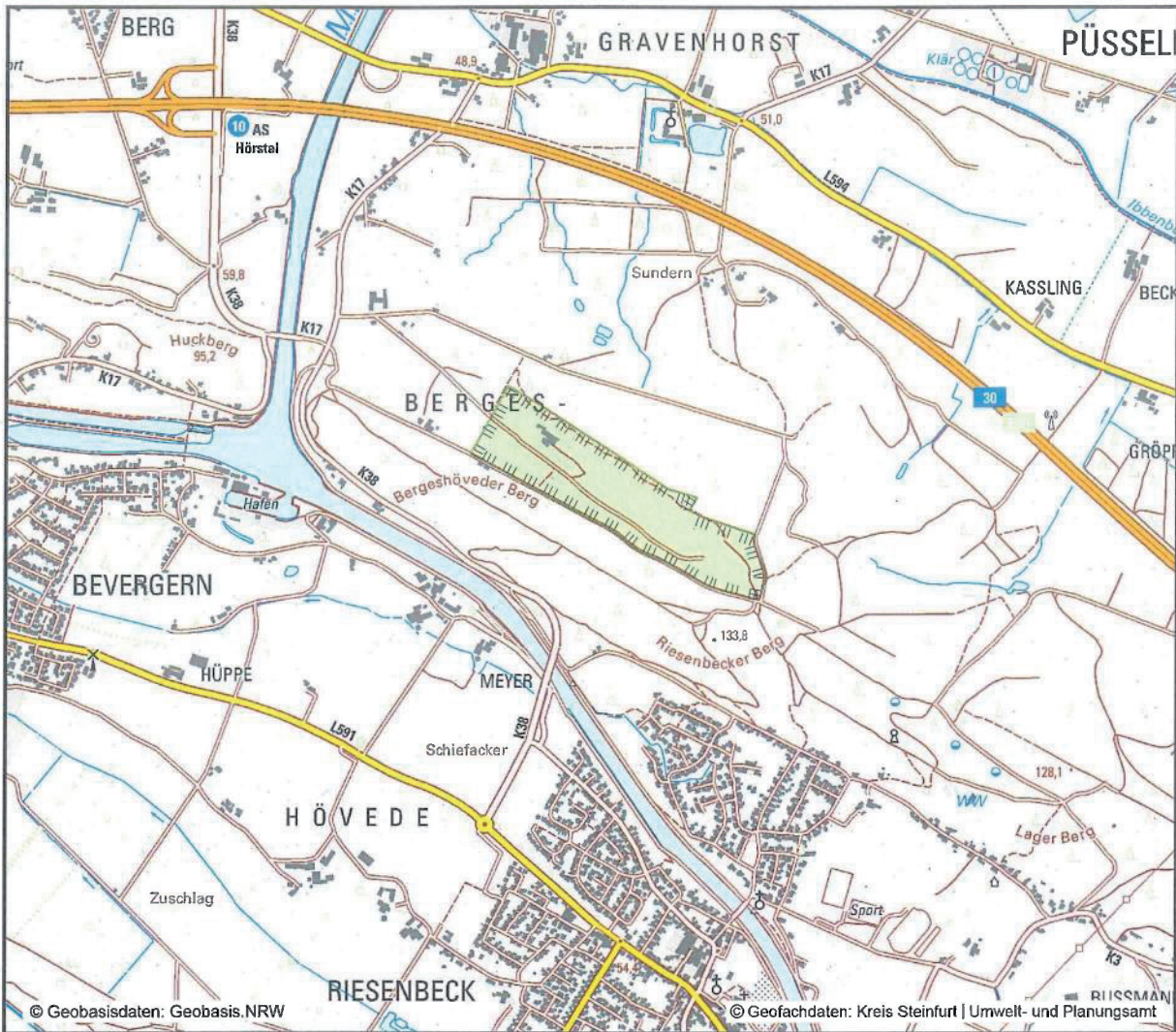
Bezirksregierung Münster  
– Höhere Naturschutzbehörde –  
-51.1-010-ST/2009.0030  
NSG Steinbruch Gravenhorst

  
Dorothee Feller

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.





## Naturschutzgebiet "Steinbruch Gravenhorst" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Steinbruch Gravenhorst", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



**1:25.000**

DTK25  
3711

### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *30.11.2019*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0030-  
NSG Steinbruch Gravenhorst

Dorothee Feller

### 33 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lotte

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Lotte zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 07. Februar 2019 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-096/2019.0001

Im Auftrag  
gez. Wellmann

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Gemeinde Lotte, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Gemeinde Lotte“ genannt -

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Die Gemeinde Lotte und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1 Vertragszweck

Die Gemeinde Lotte und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Gemeinde Lotte wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

#### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Gemeinde Lotte durchzuführen (*mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW*). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (*ggfs. auch telefonisch*) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Gemeinde Lotte bestellt.
- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und -falls vorhanden- der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Gemeinde Lotte.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Gemeinde

Lotte. Die Gemeinde Lotte stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.

- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

#### § 3 Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Lotte übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Gemeinde Lotte benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

#### § 4 Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Gemeinde Lotte zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Gemeinde Lotte zu tragen.

#### § 5 Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

#### § 6 Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Gemeinde Lotte tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Lotte als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde



Lotte gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Lotte.

- (2) Die Gemeinde Lotte stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 7 Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten**

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Lotte, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird - auch gegenüber der Gemeinde Lotte - vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Gemeinde Lotte erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Gemeinde Lotte und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

**§ 8 Vertragsdauer, Kündigungsrecht**

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2020 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2020 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

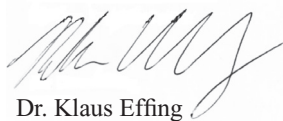
**§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen**

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Lotte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den 17.01.2019 für den Kreis Steinfurt: Lotte, den 17.01.2019 für die Gemeinde Lotte:



Dr. Klaus Effing  
Landrat



Rainer Lammers  
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 52-53

**34 Öffentliche Belobigung**

Dezernat 21 Münster, 05.02.2019  
21.06.01.04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Carsten Steverding und Stefan Hülsmann für ihre am 15.11.2017 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 53

**35 Öffentliche Belobigung**

Dezernat 21 Münster, 05.02.2019  
21.06.01.04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Herrn Andreas Meiswinkel für seine am 02.06.2016 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 53

**36 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereiches des Hafens (Stadthafen I) in der Stadt Münster - Hafenvorordnung (HVO) Münster**

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (SGV.NW.77) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 28 der ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 08. Januar 2000 (SGV.NRW.95) und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV.NRW.2060) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird für den Hafen in der Stadt Münster verordnet:

**§ 1 Geltungsbereich**

Zum Stadthafen I gehört das Gebiet des Hafenbeckens zuzüglich einer Abstandsfläche von einem Meter an Land, ausgehend von der Spundwand/Kaimauer. Am Übergang zur Bundeswasserstraße (Dortmund-Ems-Kanal) verläuft die Grenze auf der gedachten Verlängerung der dem Hafenbecken zugewandten, nord-westlichen Uferbegrenzung des Dortmund-Ems-Kanals. Der Hafenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine Umrandung gekennzeichnet.

**§ 2 Vollzug**

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Hafenbehörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenamt). Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

**§ 3 Aushang**

Diese Verordnung hat in dem Hafen an einer jedem Hafenebenutzer zugänglichen Stelle gemeinsam mit der Allgemeinen Hafenvorordnung - AHVO - ständig auszuhängen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

**§ 5 Außerkrafttreten**

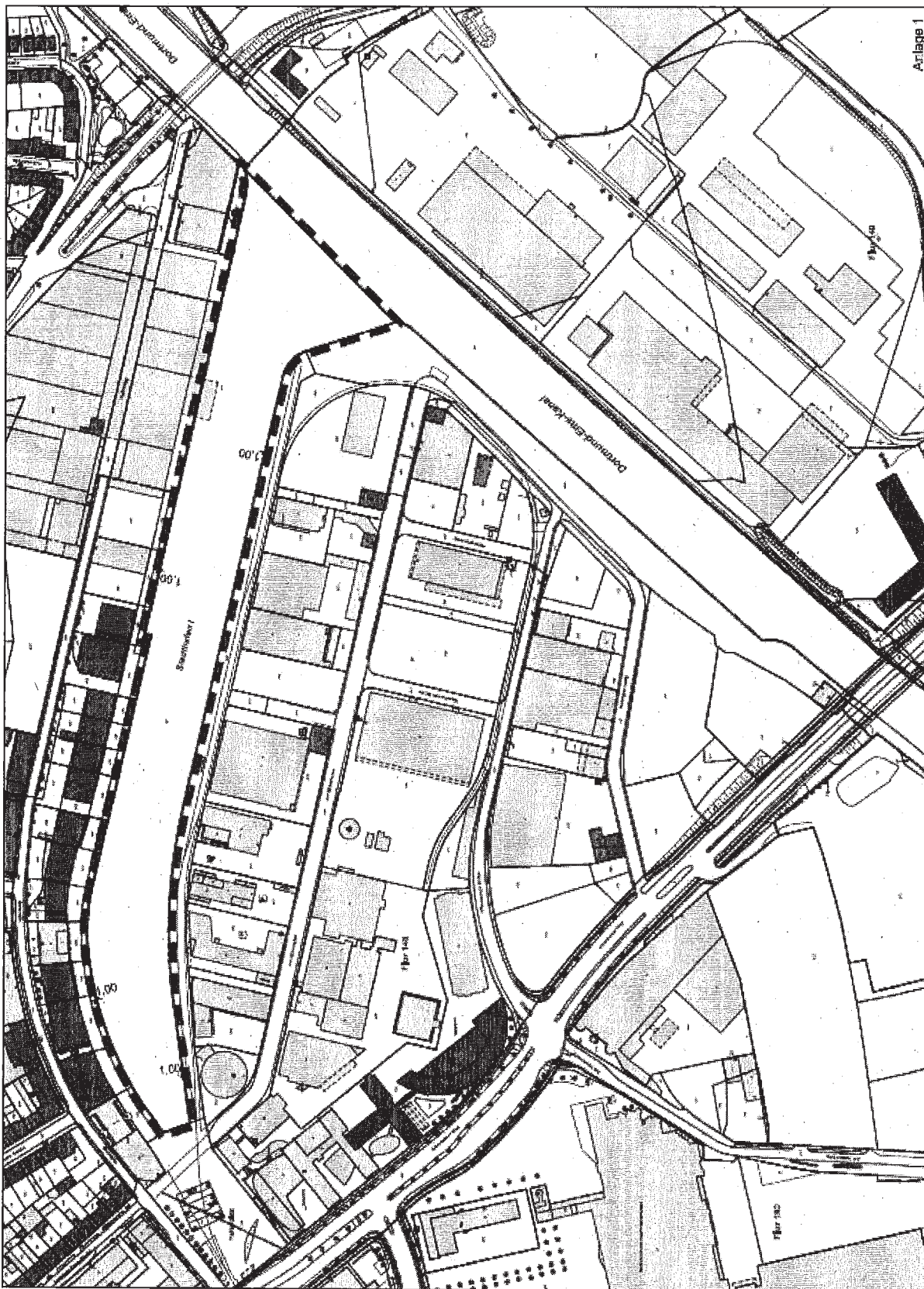
Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Münster, den 23. Januar 2019      Bezirksregierung Münster  
als obere Hafenbehörde



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 53-55





### 37 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Horst

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0073211-0001/0006.V

Münster, den 05.02.2019  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH für das Werk Horst auf dem Grundstück Johannastr. 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Horst, Flur 4, Flurstück 218) mit Datum vom 31.01.2019 die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und nach Nr. 8, 9 REF-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014) erteilt.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

- „1. Die Grenzwerte der 13. BImSchV als auch die Grenzwerte der REF-VwV für Schwefeloxide und Stickstoffoxide gelten gemäß § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV ab dem 29.10.2018 bzw. werden gem. Nr. 10 REF-VwV i. V. m. § 17 BImSchG ab dem 29.10.2018 für die im Anhang 1, Spalte 1 aufgeführten Anlagen angeordnet.
2. Die Verpflichtung zur zusätzlichen kontinuierlichen Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide und Stickoxide nach Nr. 8 der REF-VwV wird ab dem 29.10.2018 für die im Anhang 1, Spalte 1 unter REF-VwV aufgeführten Anlagen angeordnet.
3. Zeitgleich wird gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 der REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 b BImSchG analog zugelassen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der im Anhang 1, Spalte 2 genannten Stoffe für die im Anhang 1, Spalte 1 genannten Anlagen widerruflich ausgesetzt werden.
4. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide und Stickoxide nach Nr. 8, 9 REF-VwV für die im Anhang 1, Spalte 1 unter REF-VwV aufgeführten Anlagen wird ebenfalls widerruflich ausgesetzt.
5. Die bisher in den bestandskräftigen Bescheiden für das Werk Horst für die im Anhang genannten Anlagen, insbesondere den Bescheiden
- Ordnungsverfügung vom 17.08.2004, Az.: 31-rad-TA Luft – Horst
  - Ordnungsverfügung vom 25.08.2004, Az.: 31-rad-TA Luft – Horst-FCC-Anlage
  - Genehmigung vom 03.05.2006, Az.: 56-62.113.00/05/0404.1
  - Genehmigung vom 28.07.2006, Az.: 56-62.023.00/06/0404.1
  - Genehmigung vom 06.10.2006, Az.: 56-62.052.00/06/0404.1
  - Ordnungsverfügung vom 21.02.2007/30.05.2007
  - Genehmigung vom November 2007, Az.: 56-62.145.00/07/0404.1
- festgelegten Grenzwerte sind weiterhin einzuhalten.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
2. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen

Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-0053929/0119.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 04.03.2019 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag  
gez. Osterholt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 56

### 38 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen für die Firma Ruhr Oel GmbH – Werk Scholven

Bezirksregierung Münster

500-0053929/0119.V

Münster, den 05.02.2019  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Ruhr Oel GmbH für das Werk Scholven auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) mit Datum vom 31.01.2019 die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 26 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV - Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und nach Nr. 8, 9 REF-VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.10.2014) erteilt.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht und enthält folgenden verfügenden Teil:

- „1. Die Grenzwerte der 13. BImSchV als auch die Grenzwerte der REF-VwV für Schwefeloxide, Stickstoffoxide und Ammoniak gelten gemäß § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV ab dem 29.10.2018 bzw. werden gem. Nr. 10 REF-VwV i. V. m. § 17 BImSchG ab dem 29.10.2018 für die im Anhang 1, Spalte 1 aufgeführten Anlagen angeordnet.
2. Die Verpflichtung zur zusätzlichen kontinuierlichen Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide, Stickoxide und Ammoniak nach Nr. 8 der REF-VwV wird ab dem 29.10.2018 für die im Anhang 1, Spalte 1 unter REF-VwV aufgeführten Anlagen angeordnet.
3. Zeitgleich wird gemäß § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 der REF-VwV i. V. m. § 17 Abs. 1 b BImSchG analog zugelassen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der im Anhang 1, Spalte 2 genannten Stoffe für die im Anhang 1, Spalte 1 genannten Anlagen widerruflich ausgesetzt werden.“

4. Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen für Schwefeloxide und Stickoxide nach Nr. 8, 9 REF-VwV für die im Anhang 1, Spalte 1 unter REF-VwV aufgeführten Anlagen wird ebenfalls widerrufen ausgesetzt.

5. Die bisher in den bestandskräftigen Bescheiden für das Werk Scholven für die im Anhang genannten Anlagen, insbesondere den Bescheiden

- Ordnungsverfügung vom 04.09.2006, Az.: 62.0053929 / OV gasbef. Feuerungsanlagen
- Ordnungsverfügung vom 01.09.2006, Az.: 62.0053929 / OV Visbreaker
- Zulassung der Ausnahme nach § 8 Abs. 3 der 13. BImSchV vom 13.12.2007, Az.: 53.1.5.62-0053929
- Ordnungsverfügung vom 24.11.1986, Az.: bau-nü festgelegten Grenzwerte sind weiterhin einzuhalten.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 18.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
2. Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen

Der Genehmigungsbescheid ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen - 500-0053929/0119.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht ergangen ist.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 04.03.2019 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Im Auftrag  
gez. Osterholt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 56-57

**39 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Greven-Mitte, Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.200 bis km 252.100 und Bau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 06.02.2019  
Az.: 54.09.01.01-030

Der Vorhabenträger Technische Betriebe der Stadt Greven plant in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Maßnahme „**Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Greven-Mitte, Renaturierung der Ems im Abschnitt von km 251.200 bis km 252.100 und Bau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“**“. Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der Durchgän-

gigkeit für wassergebundene Organismen und von emstypischen Verhältnisse in den Staubereichen, sowie der Schaffung von umfangreichen Gewässeraufweitungen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Zuge der Baumaßnahmen planen die Technischen Betriebe der Stadt Greven den Einbau des „Erdwärmeverbunds Emsaue“. Die Nutzung der Geothermie erfolgt über wasserführende Flächenkollektoren und sollen die öffentlichen Gebäude der Stadt heizen.

Das Vorhaben der Technischen Betriebe der Stadt Greven ist nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen haben, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass für das Vorhaben der Technischen Betriebe der Stadt Greven eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist. Das Vorhaben hat **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nur zu sehr geringen Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter kommt und diese darüber hinaus nur zeitweilig und lokal beeinträchtigt werden. Des Weiteren sind nach Abschluss der Maßnahme insgesamt positive Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
AZ.: 54.09.01.01-030  
Im Auftrag  
gez. Büteröwe  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 57

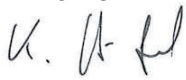
**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****40 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW**

Regionalverband Ruhr Essen, 08.01.2019  
Referat 6 / 6-1 vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2018 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel  
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2016 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2016 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:


„Die Verbandsversammlung stellt den vom Prüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2016 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2016 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 115 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 6 öffentlich aus.

Essen, 04.02.2019



Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Josef Hovenjürgen MdL





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

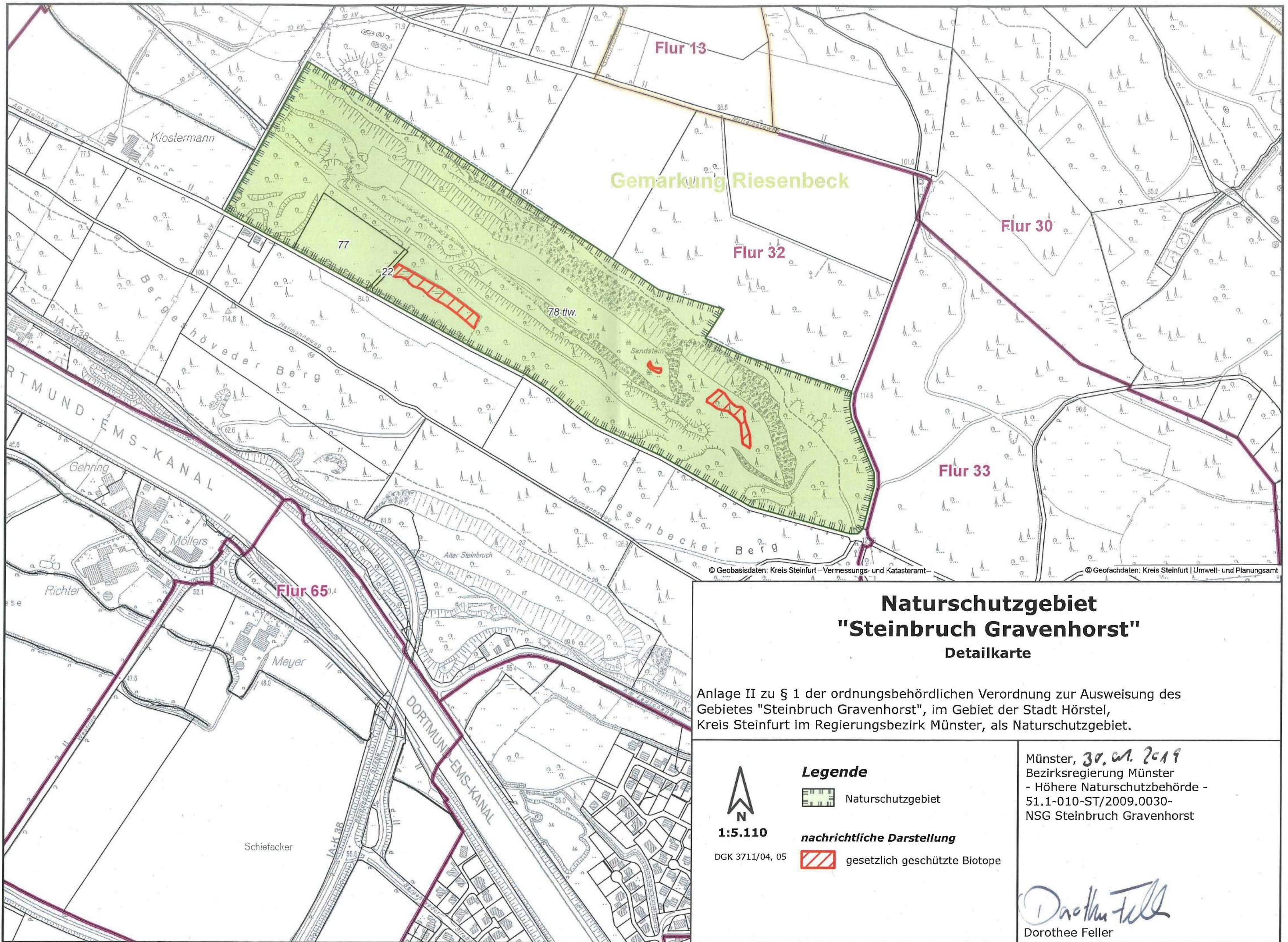
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster





## Naturschutzgebiet "Steinbruch Gravenhorst" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Steinbruch Gravenhorst", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



**1:5.110**

DGK 3711/04, 05

### Legende

Naturschutzgebiet

### nachrichtliche Darstellung

gesetzlich geschützte Biotope

Münster, 30.01.2019  
 Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Naturschutzbehörde -  
 51.1-010-ST/2009.0030-  
 NSG Steinbruch Gravenhorst

Dorothee Feller